LEISTUNGSPFLICHT UND REGRESS DES ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR SCHÄDEN AUS KRAFTFAHRZEUGUNFÄLLEN

Zugleich Studien zum Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer bei "krankem" Versicherungsverhältnis

Teildruck der

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Horst Baumann

Assessor in Berlin

1967

1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546510_0088

LEISTUNGSPFLICHT UND REGRESS DES ENTSCHÄDIGUNGSFONDS FÜR SCHÄDEN AUS KRAFTFAHRZEUGUNFÄLLEN

Zugleich Studien zum Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer bei "krankem" Versicherungsverhältnis

Teildruck der

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Horst Baumann

Assessor in Berlin

1967

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Karl Sieg
Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Arwed Blomeyer
Tag der mündlichen Prüfung: 19. März 1968

Inhaltsverzeichnis

der vollständigen Dissertation

§ 1. Historische Entwicklung; wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Fonds

A. Historische Entwicklung

I. des Schutzes der Verkehrsopfer

II. des Fonds

1. Regelung von 1955
2. Regelung von 1963
3. Überblick über jetzige Regelung

a) Rechtliche Grundlagen
b) Organisatorische Gestaltung
c) Verfahren
d) Inkrafttreten

B. Wirtschaftliche Bedeutung des Fonds

C. Soziale Bedeutung des Fonds

I. Daseinsvorsorge

II. Sozialer Schadensausgleich

§ 2. Die Leistungspflicht des Fonds

A. Allgemeine Merkmale

I. Öffentliches Recht oder Privatrecht?

II. Eigenständige Verpflichtung?

1. Möglichkeiten für andere Deutung

a) Privative Schuldübernahme
b) Haftung ohne Schuld

2. Ergebnis

B. Voraussetzungen

I. Bestehen eines haftpflichtrechtlichen Schadenersatzanspruchs

1. Sachliche Tatbestandsmerkmale

a) Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers

b) Verursachung eines Personen- oder Sachschadens

2. Ersatzpflichtige

II. Fahrzeug nicht zu ermitteln

III. Nichtbestehen der gesetzlich erforderlichen Haftpflichtversicherung

1. Auslegung

a) "gesetzlich erforderlich"

b) "Nichtbestehen"

c) Abstimmung mit Subsidiaritätsklausel

2. Abgrenzung zur Haftung des Haftpflichtversicherers bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 3 Nr. 5 PflVersG)

3. Abgrenzung zur Haftung des Haftpflichtversicherers bei Nichtbestehen des Versicherungsverhältnisses (§ 3 Nr. 5 PflVersG)

a) Problemstand

b) Bisherige Konstruktionen

c) Versuch einer Neubestimmung für Grundfall

d) Versuch einer Neubestimmung für Fälle der Versicherungsbestätigung

aa) Versicherungsbestätigung und Deckungszusage

bb) Ablehnung bisheriger Konstruktionen des Drittschutzes

cc) Grundsatz der Haftung aus Bescheinigung

dd) Anwendbarkeit bei gesetzlichen Ansprüchen

ee) Bedeutung des Vertrauens der Zulassungsstelle

ff) Ergebnis

gg) Folgerungen

aaa) Beginn der Haftung des Haftpflichtversicherers

bbb) Haftung bei fehlendem oder abgelehntem Versicherungsantrag

ccc) Haftung bei offenem Dissens

ddd) Haftung bei Abhandenkommen ausgefüllter Versicherungsbestätigungen

eee) Haftung bei Abhadenkommen unterschriebener Blankoformulare

IV. Kein anderweitiger Ausgleich des Schadens

1. Allgemeines

a) System eines sozialen Schadensausgleichs

b) Verfahrensrechtliche Behandlung

2. Gesetzlich bestimmte Vorleistungspflichten

a) des Halters, Eigentümers und Fahrers

b) eines Schadensversicherers

c) eines Verbandes von Haftpflichtversicherern

d) Amtshaftung einer Behörde

e) eines Sozialversicherungsträgers

f) Dienst- oder Amtsbezüge

g) Vergütung oder Lohn

h) Versorgungsbezüge

3. Sonstige Vorleistungspflichten?

a) Grundsätze

b) Fälle

aa) Ersatzpflicht eines Mitschädigers
bb) Summenversicherung
cc) "Quasiversicherung"
dd) Beihilfe
ee) Sozialhilfe
ff) Arbeitslosenhilfe

V. Besonderheiten bei Schmerzensgeld

VI. Anlehnung an Vorschriften des Haftpflichtversicherungsverhältnisses

1. Grundsatz
2. Einwirkung der versicherungsrechtlichen Risikoausschlüsse und -beschränkungen
3. Bedeutung der "Pflichten" der Beteiligten

a) des Ersatzberechtigten
b) des Ersatzpflichtigen

C. Inhalt

I. Fortlaufende Akzessorietät gegenüber haftpflichtrechtlichem Schadenersatzanspruch

II. Geldleistung, Kapital- und Rentenleistung

D. Umfang

I. Dem Grunde nach

1. Überblick
2. Besonderheiten bei Sachschäden
3. Speziell: Kosten

a) aus unmittelbarem Vorgehen gegen den Fonds
b) aus Vorgehen gegen den Ersatzpflichtigen

aa) Problem

bb) Rechtslage in der Haftpflichtversicherung bei traditionellem Vorgehen

cc) Folgerung für den Direktanspruch

dd) Folgerung für den Anspruch gegen den Fonds

ee) Modalitäten

c) aus Vorgehen gegen sonstige Vorleistungspflichtige

II. Der Höhe nach

1. Höchsthaftungssummen

2. deren Überschreitung (§ 156 Abs. 3 VVG)

3. Selbstbehalt

E. Verjährung

I. des Anspruchs gegen den Fonds

II. des haftpflichtrechtlichen Schadenersatzanspruchs

F. Berechtigte

I. Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit

1. Deutsche

a) Innerhalb des Geltungsbereichs des Pflichtversicherungsgesetzes entstehende Schäden

b) Außerhalb des Geltungsbereichs des Pflichtversicherungsgesetzes entstehende Schäden

2. Ausländer

II. Nähere Differenzierung für Deutsche

1. Originär Berechtigte

a) Unmittelbar Geschädigte
b) Mittelbar Geschädigte
aa) §§ 844, 845 BGB, 10 StVG
bb) § 426 Abs. 1 BGB
cc) § 640 RVO
2. Frage der Rechtsnachfolge

§ 3. Der Regreß des Fonds
A. Originärer Anspruch
B. Derivative Ansprüche
I. Hauptforderung
II. Ausgleichsforderung
III. Parallelforderung
IV. Struktur- und Abgrenzungsfragen
C. Konkurrenz der Ansprüche zu A. und B.

§ 4. Rechtsdogmatische Einordnung der Leistungspflicht des Fonds
A. Versicherungsrecht
I. Haftpflichtversicherung
II. Kombinierte Unfall-/Sachversicherung
III. Forderungsversicherung
1. Erscheinungsformen und Merkmale
2. Reduktion auf Wesensmerkmale der Versicherung
IV. Ergebnis
B. Bürgerliches Recht
I. Garantie
II. Bürgschaft oder Schuldmitübernahme

1. Problem

2. Vergleich mit anderen gesetzlichen Fällen

3. Abgrenzungskriterien

a) Gleichartigkeit der Forderungen

b) Subsidiarität der Leistungspflicht

c) Akzessorietät der Leistungspflicht

d) Gesamtwirkung der Erfüllung

e) Regreßregelung

4. Ergebnis

C. Zusammenfassung und Folgerungen

I. Zusammenfassung

II. Folgerungen

1. Für Rechtsnachfolge in den Anspruch gegen den Fonds

a) Anspruch als Nebenrecht

b) Fälle der Rechtsnachfolge

2. Für Bindungswirkungen aus Vorgehen des Geschädigten gegen Schädiger

a) bei zusprechendem Urteil

b) bei abweisendem Urteil

3. Für Regreß des Fonds

a) Dessen Struktur

b) Abgrenzung unter den Legalzessionen

Schrifttum und Materialien

v. Ammon	Zur Rechtsnatur der Kautionsversicherung, ZVersWiss 1966 S. 401 - 424
Amtl. Begründung	Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, BT-Drucksache IV/2252 S. 11 ff.
Anonym	Der KFZ-Garantiefonds in Belgien, VW 1955 S. 594 - 595
	Verkehrsopferhilfe e. V., VW 1965 S. 1171 - 1172
	Erhöhter Schadenbedarf in der Pkw-Haftpflicht-Versicherung, VW 1966 S. 1179 - 1184
Badura	Die Daseinsvorsorge als Verwaltungszweck der Leistungsverwaltung und der soziale Rechtsstaat, DÖV 1966 S. 624 - 633
Ballerstedt	Zur Haftung für culpa in contrahendo bei Geschäftsabschluß durch Stellvertreter, AcP Bd. 151 (1950/51) S. 501 - 531
Bauer-Mengelberg	Bürgschaft, Schuldübernahme und Garantievertrag, Berlin 1930
Baumbach-Duden	Handelsgesetzbuch, 17. Aufl., München und Berlin 1966
Baumbach-Hefermehl	Wechselgesetz und Scheckgesetz, 9. Aufl., München und Berlin 1967
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung, 29. Aufl., München und Berlin 1966
Becker	Kraftverkehrs-Haftpflichtschäden, 8. Aufl., Karlsruhe 1965

Beisler	Über die Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung, VersArch 1957 S. 257 - 313
Berliner	Die rechtliche Natur der Kautionsversicherung, JRPV 1929 S. 27 - 30
Bernstein	Schadensausgleich bei Arbeitsunfällen, Karlsruhe 1963
Bettermann	Vom stellvertretenden Handeln, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Bochum 1937)
	Die Vollstreckung des Zivilurteils in den Grenzen seiner Rechtskraft, Hamburg 1948
	Akzessorietät und Sicherungszweck der Bürgschaft, NJW 1953 S. 1817 -1818
Beyer	Die Bedeutung der "action directe" des französischen Rechts für die Erneuerung der deutschen Haftpflichtversicherung, Diss. Hamburg 1937
BGB-RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch; Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 1. Bd. 2. Teil (§§ 241 - 432), II. Bd. 2. Teil (§§ 705 - 853), 11. Aufl., Berlin 1960
v. Bieberstein	Beihilfeansprüche und kongruente Schadensersatzansprüche, VersR 1965 S. 1134 - 1136
Birk	Bösgläubiger Besitzdiener - gutgläubiger Besitzherr? JZ 1963 S. 354 - 358
Bischoff u. Vassel	Die strukturelle Neuordnung der Vertrauensschadenversicherung, verBAV 1959 S. 155 - 158
Blagojevic	Gedanken über die Pflichtversicherung in Jugoslawien, ZfV 1966 S. 604 - 609
Blomeyer	Anm. zum Urteil des BGH vom 11.4.1957, JZ 1957 S. 443 - 444

Blomeyer	Rechtskrafterstreckung infolge zivilrechtlicher Abhängigkeit, ZZP Bd. 75 (1962) S. 1 - 27
	Nochmals: Zur Frage der Anwendung des § 1359 BGB bei Kraftfahrzeugunfällen, MDR 1964 S. 21
	Zivilprozeßrecht - Erkenntnisverfahren, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963
	Allgemeines Schuldrecht, 3. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1964
Börner	Faktische Verträge im Energierecht, in: Festschrift für H.C. Nipperdey zum 70. Geburtstag, Bd. I S. 185 - 209, München und Berlin 1965
Boettinger	Überwindung der Haftpflichtversicherung? VersR 1952 S. 306 - 309
Bohlken	Die Rechte der Versicherungsnehmer sowie am Versicherungsverhältnis beteiligter Dritter im Konkurs des Versicherers, Diss. Hamburg 1965
Bosonnet	Haftpflicht- oder Unfallversicherung? Ersatz der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters durch eine generelle Unfallversicherung der Verkehrsopfer, Zürich 1965
Bott	Der Schutz des Unfallgeschädigten durch die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung, Karlsruhe 1964
Brisken	Der Schutz der Hypothekengläubiger bei Gebäudeversicherung, Karlsruhe 1964
Bronisch-Sasse-Starke	Recht der privaten Versicherungen, Frankfurt a. M. 1966
Brox	Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung, Karlsruhe 1960
Bruck-Möller	Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 1. Bd., 8. Aufl., Berlin 1961
Bulla	Lohn trotz Nichtleistung von Arbeit, Düsseldorf 1965

Clauß	Faktische Vertragsverhältnisse im Bereich des § 158 c VVG? NJW 1958 S. 1122 - 1124
Cuntz	Grüne "Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr", VW v. 1.6.1953 - Sonderbeilage
Daube	Die rechtliche Konstruktion der Kundenversicherung, Diss. Hamburg 1964
Deiters	Die Neuordnung der Kfz-Haftpflichtversicherung, VW 1965 S. 1100 - 1105
Diederichsen	Der "Vertragsschluß" durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben, JuS 1966 S. 129 - 139
Dilcher, G.	Zu Begriff und Funktion der Gesamtschuld, JZ 1967 S. 110 - 116
Dölle	Familienrecht, Bd. I, Karlsruhe 1964
Domagala	Die Verkehrs-Pflichtversicherung in Polen, VW 1967 S. 363 - 370
Dubischar	Richtiges und Mißverständliches am Begriff der "Haftungseinheit", NJW 1967 S. 608 - 613
Düringer-Hachenburg	Das Handelsgesetzbuch, Kommentar, I. Bd., 3. Aufl., Mannheim-Berlin-Leipzig 1930
Ecker	Gesetzesauslegung vom Ergebnis her, JZ 1967 S. 265 - 271
Ehrenberg	Versicherungsrecht, 1. Bd., Leipzig 1893
	Der Begriff des Versicherungsvertrages, LZ 1907 Sp. 161 - 175
Ehrenzweig, A.	Deutsches (österreichisches) Versicherungs-Vertragsrecht, Wien 1952
	Die Rechtslehre des Versicherungsvertrages und die klassische Logik, Karlsruhe 1954

Ehrenzweig, Alb. A.	Ersatzrechtversicherung - Ein Beitrag zur Überwindung der Haftpflichtversicherung im Kraftfahrrecht, in: Internationales Versicherungsrecht, Festschrift für A. Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, S. 9 - 24, Karlsruhe 1955
Eichler	Die Rechtslehre vom Vertrauen, Tübingen 1950
	Versicherung als Geschäftsbesorgung, Festschrift für H.C. Nipperdey zum 70. Geburtstag, Bd. I, S. 237 - 255, München und Berlin 1965
	Versicherungsrecht, Karlsruhe 1966
Enge	Der Anspruch der Insassen in der Kraftfahr-Unfallversicherung, Hamburg o.J.
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearbeitung, Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 1. Halbbd., Tübingen 1959 2. Halbbd., Tübingen 1960
Entwurf I	Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Erste Lesung, Berlin und Leipzig 1888
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., 4. Aufl., Münster 1967
Esser	Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, Frankfurt a. M. 1940
	Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, München und Berlin 1941
	Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts, AcP Bd. 148 (1943) S. 121 - 146
	Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, JZ 1953 S. 129 - 134

Esser	Gedanken zur Dogmatik der "faktischen Schuldverhältnisse", AcP Bd. 157 (1958/59) S. 86 - 99
	Schuldrecht, 2. Aufl., Karlsruhe 1960
Fabricius	Die Zweckbindung des Wirtschaftsgeldes (§ 1360 a II 2 BGB) als Grundlage einer sozialrechtlichen Deutung des § 1357 BGB, FamRZ 1963 S. 112 - 119
Fahr	Die Neuregelung der Schlüsselgewalt durch das Gleichberechtigungsgesetz, Diss. Bonn 1962
Feuerstein	Über das Verhältnis von § 158 f VVG zu § 67 VVG, JRPV 1941 S. 201 - 203
Feyock	Das neue Pflichtversicherungsrecht, VW 1965 S. 318 - 322
Fikentscher	Das Schuldrecht, Berlin 1965
Finke	Handwörterbuch des Versicherungswesens, Bd. 1 u. 2, Darmstadt 1958
Fischbach	Bundesbeamtengesetz, 1. Halbbd., 3. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1964
Fischer	Die Haftung des Gesellschafters für Schulden der offenen Handelsgesellschaft, Emsdetten (Westf.) 1936
	Anm. zum Urteil des BGH v. 14.2.1957, LM § 128 HGB Nr. 4
	Anm. zum Urteil des BGH v. 5.3.1964, LM § 105 HGB Nr. 19
	Anm. zum Urteil des BGH v. 8.11.1965, LM § 130 HGB Nr. 2
Flad	Kann die Forderung gegen den Bürgen ohne die Hauptforderung wirksam abgetreten werden? Recht 1919 Sp. 201 - 206

Fleischmann	Zur Weiterentwicklung des Rechts der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, in: Rechtsfragen der Individualversicherung, Festgabe für Erich R. Prölss zum 50. Geburtstag, S. 71 - 87, Karlsruhe 1957
Fleischmann-Deiters	Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Berlin 1958 (2. Aufl. des Thees-Hagemann)
Floegel-Hartung	Straßenverkehrsrecht, 16. Aufl., München und Berlin 1966
Flume	Rechtsgeschäft und Privatautonomie, in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages, Bd. I, S. 135 - 238, Karlsruhe 1960
Forsthoff	Von den Aufgaben der Verwaltungsrechtswissenschaft, DR 1935 S. 398 - 400
	Die Verwaltung als Leistungsträger, Stuttgart und Berlin 1938
	Die Daseinsvorsorge und die Kommunen, Köln 1958
	Rechtsfragen der leistenden Verwaltung, Stuttgart 1959
	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., Allgem. Teil, 9. Aufl., München und Berlin 1966
Frohn	Kein gutgläubiger Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts? AcP Bd. 161 (1962) S. 31 - 44
Fromm	Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und Kraftfahrversicherungsbedingungen, 2. Aufl., Berlin 1961
	Nachtrag zum Kommentar, Berlin 1964
Frotz	Regreßverlust durch Gläubigerhandeln, VersR 1965 S. 212 - 218

Gärtner	Die zivilrechtliche Behandlung der Kautionsversicherung, VersR 1967 S. 118 - 121
Gamillscheg	Außenwirkung von Haftungsbeschränkungen - Zur Haftung des Arbeitnehmers gegenüber Dritten, VersR 1967 S. 513 - 516
Geigel	Der Haftpflichtprozeß mit Einschluß des materiellen Haftpflichtrechts, 13. Aufl., München und Berlin 1967
Georgiades	Anm. zum Urteil des BGH v. 23.3.1966, JZ 1967 S. 446 - 447
Gernhuber	Lehrbuch des Familienrechts, München und Berlin 1964
Geyer	Ausgleichsansprüche des leistenden Kfz-Haftpflichtversicherers gegen Mitschädiger nach Inkrafttreten des Pflichtversicherungsänderungsgesetzes vom 5.4.1965, VersR 1966 S. 512 - 514
v. Gierke, J.	Versicherungsrecht unter Ausschluß der Sozialversicherung, 1. Bd., Stuttgart 1937
	Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 8. Aufl., Berlin 1958
Glaser	Das Subsidiaritätsprinzip und die Frage seiner Verbindlichkeit nach Verfassungs- und Naturrecht, Diss. Berlin 1965
Götz	Recht der Wirtschaftssubventionen, München und Berlin 1966
Goldberger	Der Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten nach Bürgerlichem Gesetzbuch, Berlin 1908
Golser	Die Abgrenzung bürgschaftsähnlicher Versicherungen gegenüber der Bürgschaft, Diss. Bern 1956
Gottschick	Das Bundessozialhilfegesetz, 3. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1966

Goujet	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, VP 1965 S. 79 - 80
Grasnick	Unechte Gesamtschuld, Diss. Berlin 1965
Großkommentar HGB	Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, 1. Bd., 3. Aufl. , Berlin 1967
Gülde	Bemerkungen über den Verkehrsunfall und seine Rechtsfolgen, DAR 1939 Sp. 241 - 244
Hagemann	Die rechtliche Stellung des geschädigten Dritten in der künftigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, DR 1939 S. 2033 - 2038
Hagen	Neue Wege in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Berlin 1938
Haidinger	Anm. zum Urteil des BGH v. 25.6.1956, LM § 29 b StVZO Nr. 1
v. Halem	Kreditversicherung, Wiesbaden 1964
Hanau	Außenwirkungen von Haftungsbeschränkungen - Hinkende Gesamtschulden, VersR 1967 S. 516 - 524
Hannak	Die Verteilung der Schäden aus gefährlicher Kraft, Tübingen 1960
Hauer	Rechtsnatur und Schuldinhalt der Haftung des Gesellschafters einer OHG nach § 128 HGB - Zugleich ein Beitrag zur Bestimmung von Rechtsnatur und Schuldinhalt der Bürgenverpflichtung, Diss. Tübingen 1966
Haupt	Über faktische Vertragsverhältnisse, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber, Bd. II, S. 1 - 37, Leipzig 1943
Hauß	Entwicklungslinien des deutschen Schadenersatzrechts, ZVersWiss 1967 S. 151 - 167

Heck	Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929
Heinemann	Die Action Direkte und ihre rechtspolitische Bedeutung, Diss. Köln 1965
Hellmann	Die Einwirkung der Forderungsübertragung auf die Bürgschaftsschuld, Diss. Marburg 1931
Hellwig	Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, Leipzig 1901
Henke	Gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Besitzpfandrechte? AcP Bd. 161 (1962) S. 1 - 31
Herschel	Zum Begriff der Arbeitslosenversicherung, BArbBl. 1959 S. 77 - 82
	Staatsentlastende Tätigkeit im Arbeitsschutz, in: Festschrift für H. C. Nipperdey zum 70. Geburtstag, Bd. II, S. 221 - 253, München und Berlin 1965
HGB-RGRK	Kommentar zum Handelsgesetzbuch, früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 3. Bd., 2. Aufl., Berlin 1963
v. Hippel, Eike	Zur Haftung bei Schwarzfahrten, VersR 1966 S. 507 - 508
	Schadensausgleich bei Verkehrsunfällen, NJW 1967 S. 1729 - 1737
Hoche u. Westermann	Besitzerwerb und Besitzverlust durch Besitzdiener, JuS 1961 S. 73 - 82
Hönn	Nochmals: Gesamtschuldnerische Haftung von Architekt und Bauunternehmer, NJW 1966 S. 2200 - 2201
Hofmann	Die Rechtsstellung des Verletzten in der Insassenunfallversicherung für fremde Rechnung, VersR 1960 S. 97-108

Hohenester	Die Ausgleichshaftung der öffentlichen Hand und des von § 898 f. RVO erfaßten Personenkreises, NJW 1962 S. 1140-1143
Hübner	Zurechnung statt Fiktion einer Willenserklärung, in: Festschrift für H. C. Nipperdey zum 70. Geburtstag, Bd. I, S. 373 - 400, München und Berlin 1965
Hueck	Recht der Wertpapiere, 9. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1963
	Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, 3. Aufl., Berlin 1964
Hueck-Nipperdey	Lehrbuch des Arbeitsrechts, 1. Bd., 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1963
Jacobi	Wechsel- und Scheckrecht, Berlin 1956
Jannott	Sicherung der Rechte des Geschädigten beim Verkehrsunfall, Leipzig 1939
Johannsen	Rechtsfragen zur Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, insbesondere zu §§ 158 c und f VVG, VersArch 1956 S. 279 - 368
	Rechtsfragen zur Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Erwiderung auf die Kritik von Würffel, VersArch 1958 S. 67 - 71
Kämmer	Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkehrsopfer und dem Motor Insurers' Bureau, VersR 1965 S. 1127 - 1134
	Bemühungen um eine Verbesserung des Systems der Entschädigung von Unfallopfern in England, VersR 1967 S. 12-14
	Bestrebungen der Ersetzung der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch eine gesetzliche Unfallversicherung im anglo-amerikanischen Rechtskreis, ZVersWiss 1967 S. 169-178

Kersting	Bürgschaftsversicherung, JRPV 1928 S. 361 - 365
Keßler	Zur Neuordnung der Haftpflichtversicherung, JhJb Bd. 88 (1939/40) S. 293 - 350
Keyßner	Der Quittungsträger, in: Festgabe für Koch, S. 139 - 149, Berlin 1903
Klingmüller, E.	Grundlagen und Methoden der Schadensberechnung - Bemerkungen und Betrachtungen zur neueren Entwicklung -, Karlsruher Forum 1964 S. 21 - 28
Klingmüller, F.	Unechte Gesamtschuldverhältnisse, JhJb Bd. 64 (1914) S. 31 - 113
Koban	Die gesetzliche Bürgschaft der §§ 571 und 1251 BGB, Innsbruck 1905
Kollhosser	Unternehmerlohn, Schadensersatz und Regreßinteressen beim Unfall eines geschäftsführenden Gesellschafters einer Personengesellschaft, ZHR Bd. 129 (1966) S. 121 - 158
Kraft	Gutgläubiger Erwerb des Unternehmerpfandrechts? NJW 1963 S. 741 - 745
Krebs, H.	Kommentar zum AVAVG, Loseblattausgabe, 2. Aufl., München und Berlin Stand 30.9.1966
Krebs, Th.	Das Recht der Haftpflicht im Verkehr, DAR 1951 S. 197 - 216
Krohn	Die soziale Unfallversicherung im System des Rechts, in: Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, Festschrift für H. Lauterbach zum 60. Geburtstag, S. 23 - 34, Berlin 1961
Landwehr	Die Stellung des Geschädigten nach dem neuen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965, VersR 1965 S. 1113 - 1117

Larenz	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960
	Richterliche Rechtsfortbildung als methodisches Problem, NJW 1965 S. 1-10
	Lehrbuch des Schuldrechts, 1. Bd. Allgemeiner Teil, 8. Aufl., München und Berlin 1967
	2. Bd. Besonderer Teil, 7. Aufl., München und Berlin 1965
Lauterbach	Kostengesetze, 15. Aufl., München und Berlin 1966
Lehmann, Heinrich	Faktische Vertragsverhältnisse, NJW 1958 S. 1 - 7
Lenski	Zur Veräußerung der versicherten Sache, Karlsruhe 1965
Leonhard	Allgemeines Schuldrecht des BGB, 1. Bd., München und Leipzig 1929
Lintz	Die Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und ihre Gestaltung, NeumZ 1935 S. 849 - 855
Malchow	Die rechtliche Stellung des geschädigten Dritten im Falle des § 158 c VVG, ungedr. Diss. Hamburg 1951
Malz-Heilmann	Lexikon des öffentlichen Dienstes, Köln und Berlin 1964
Mattern-Raisch	Atomgesetz, Berlin und Frankfurt a.M. 1961
Medicus	Grenzen der Haftung für culpa in contrahendo, JuS 1965 S. 209 - 218
	Haftungsbefreiung und Gesamtschuldnerausgleich, JZ 1967 S. 398 - 402
	Anm. zum Urteil des LG Bremen vom 17.8.1966, NJW 1967 S. 354

Menard	Nochmals zur gesamtschuldnerischen Haftung von Architekt und Bauunternehmer, NJW 1966 S. 1699 - 1700
Mertens	Die Spaltgesellschaft als methodisches Problem - Ein Beitrag zur Theorie der Fiktion, JuS 1967 S. 97 - 106
Mitzschke-Schäfer	Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 2. Aufl., Hamburg und Berlin 1957
Möller	Die Überwindung der Haftpflichtversicherung, JW 1934 S. 1076 - 1080
	Kraftfahrzeugzwangsversicherung, NeumZ 1935 S. 1192 - 1193
	Die Begünstigung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung im Falle des § 158 c VVG, VersR 1950 S. 3 - 4, 16 - 17
	Rechtsprobleme der Kraftfahrversicherung, DAR 1954 S. 250 - 255
	Lücken in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Systematische Übersicht, DAR 1955 S. 12 - 14
	Moderne Theorien zum Begriff der Versicherung und des Versicherungsvertrages, ZVersWiss 1962 S. 269 - 289
	Ist es zum Schutze der versicherten Personen und der Verkehrsopfer erforderlich, die bestehenden Vorschriften über den Versicherungsschutz der Rechtsentwicklung anzupassen? DAR 1962 S. 313 - 321
	Ist die Einführung eines eigenen Rechts des Drittgeschädigten gegen den Haftpflichtversicherer, insbesondere in der Kraftfahrhaftpflichtversicherung empfehlenswert? ZVersWiss 1963 S. 409 - 470
	Anm. zum Urteil des BGH v. 23. 9. 1965, SGb 1967 S. 127 - 129

Möring	Anm. zum Urteil des LG Düsseldorf v. 14.10.1955, VersR 1956 S. 171 - 172
	Anm. zum Urteil des AG Hannover v. 4.11.1955, VersR 1956 S. 569 - 570
	Materieller Versicherungsbeginn und Haftung des Versicherers nach § 158 c VVG, VersR 1956 S. 611
	Wann liegt trotz des Subsidiaritätsgrundsatzes des § 839 Abs. 1 S. 2 BGB ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Mitschädiger und der aus Verletzung der Amtspflicht haftenden Körperschaft vor? VersR 1960 S. 393 - 394
Motive II	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. II Recht der Schuldverhältnisse, Berlin und Leipzig 1888
Motive zum VVG	Motive zum Versicherungsvertragsgesetz, Neudruck, Berlin 1963
Müller, Fritz	Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., Berlin 1959
Müller-Freienfels	Die Vertretung beim Rechtsgeschäft, Tübingen 1955
Müller-Stüler	Der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer, Karlsruhe 1966
Mugdan II	Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Bd. Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899
Nickusch	§ 330 StGB als Beispiel für eine unzulässige Verweisung auf die Regeln der Technik, NJW 1967 S. 811 - 813
Nikisch	Arbeitsrecht, I. Bd., 3. Aufl., Tübingen 1961
	Über "Faktische Vertragsverhältnisse", in: Vom deutschen zum europäischen Recht, Festschrift für Hans Dölle, Bd. I S. 79 - 102, Tübingen 1963

Oberbach	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für Haftpflichtversicherung, I. Teil, Berlin 1938
Oertmann	Die Rechtsbedingung, Leipzig 1924
	Grundsätzliches zur Lehre vom Rechtsschein, ZHR Bd. 95 (1930) S. 443-485
Oftinger	Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2. Bd. 2. Hälfte, 2. Aufl., Zürich 1962
Oldenbourg	Die Wissenszurechnung, Diss. Kiel 1934
Ossenbühl	Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Verweisung als Mittel der Gesetzgebungstechnik, DVBl. 1967 S. 401-408
Ossewski	Zur Frage der Einführung einer Selbstbeteiligung in der Kraftfahrhaftpflichtversicherung, VerBAV 1953 S. 112
	Lücken in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter - Gesetzgeberische Maßnahmen, DAR 1955 S. 10 - 12
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 26. Aufl., München und Berlin 1967
P. C.	KFZ-Versicherer decken Personenschäden bei Fahrerflucht, VW 1955 S. 628 - 629
Pegels	Das Verhältnis von Bürgschaft, Garantievertrag, Schuldbeitritt zueinander, Diss. Erlangen 1936
Picard	Le Fonds de garantie des accidents d'automobile, in: Internationales Versicherungsrecht, Festschrift für A. Ehrenzweig zum 80. Geburtstag, S. 197 - 205, Karlsruhe 1955
Pienitz	Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB), 3. Aufl., Berlin 1963
Pinckernelle	Die Herbeiführung des Versicherungsfalls, Karlsruhe 1966

Planck	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Bd. 1. Hälfte (§§ 241 - 432), 4. Aufl., Berlin 1914
	II. Bd. 2. Hälfte (§§ 433 - 853), 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1928
Plog-Wiedow	Kommentar zum Bundesbamtengesetz, Loseblattausgabe, 1958 ff.
Prölss	Bemerkungen zum neuen Haftpflicht-Versicherungs-Recht, NeumZ 1939 S. 1042 - 1045
	Das Zusammentreffen von Rückgriffs- und anderen Ansprüchen des Versicherers, JRPV 1941 S. 173 - 174
	Über das Verhältnis von § 158 f VVG zu § 67 VVG, JRPV 1941 S. 211 - 212
	Rückdatierte Deckungszusagen und § 158 c VVG, VersR 1952 S. 1 - 2
	Anm. zu den Urteilen des BGH v. 8.10.1952, VersR 1952 S. 368 - 369
	Anm. zum Urteil des LG Würzburg v. 24.3.1953, VersR 1954 S. 323
	Anm. zum Urteil des LG Braunschweig v. 22.4.1954, NJW 1954 S. 1573
	Anm. zum Urteil des LG Koblenz v. 10.12.1954, NJW 1955 S. 1235
	Anm. zum Urteil des BGH v. 17.5.1956, JZ 1956 S. 692 - 693
	International-rechtliche Aspekte der Kraftfahr-Haftpflichtversicherung, Karlsruhe 1957
	Anm. zum Urteil des BGH v. 8.2.1960, VersR 1960 S. 341 - 342
	Kraftfahr-Haftpflichtschäden im Zeichen der action directe, NJW 1965 S. 1737 - 1743

Prölss	Versicherungsaufsichtsgesetz, 5. Aufl., München und Berlin 1966
	Das Recht der Einbruchdiebstahlversicherung, 3. Aufl., München und Berlin 1966
	Anm. zum Beschluß des AG München v. 10.6.1966, NJW 1967 S. 786 - 787
	Versicherungsvertragsgesetz, 5. Aufl., München 1948 12. Aufl., München und Berlin 1960 16. Aufl., München und Berlin 1967
Protokolle I	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. I, Berlin 1897
Raisch	Zur Begriffsbestimmung der Gesamtschuld, JZ 1965 S. 703 - 708
Raiser	Zum gutgläubigen Erwerb gesetzlicher Besitzpfandrechte, JZ 1961 S. 285 - 287
Referentenentwurf einer Schadenersatznovelle	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften, I. Wortlaut, II. Begründung, Bonn 1967
Rehfeldt	Wertpapierrecht, 8. Aufl., München und Berlin 1966
Reichel	Die Schuldmitübernahme (kumulative Schuldübernahme), München 1909
	Anm. zum Urteil des OLG Hamburg v. 7.8.1930, JW 1931 S. 551 - 553
	Selbstschuldausfallbürgschaft, AcP Bd. 135 (1932) S. 336 - 348
v. d. Reijden	Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge in den Niederlanden und Belgien, DAR 1966 S. 234 - 237

Reinicke	Bürgschaft und Gesamtschuld, NJW 1966 S. 2141 - 2146
	Verjährung von Rückgriffsforderungen, VersR 1967 S. 1 - 6
Rhein	Die dritte Teil-Reform der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB), Karlsruhe 1965
Riebesell, H.	Die Versicherungsbestätigung, ungedr. Diss. Hamburg 1955
Rittner	Rechtsfragen zum unvollständigen Wechsel, DB 1958 S. 675 - 680
Roeder	Die Stellung des Geschädigten in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nach dem alten und dem neuen Recht, Diss. Jena 1941
	Besondere Bestimmungen für die Pflichtversicherung, DöV 1941 S. 289 - 291, 302 - 306, 317 - 318
Roelli-Jaeger-Keller	Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, IV. Bd., 2. Aufl., Bern 1962
Rother	Haftungsbeschränkung im Schadensrecht, München und Berlin 1965
Rühling-Selle	Das Bundesjagdgesetz, München - Hamburg 1953
Sanden	Schmerzensgeld und Haftpflichtnovelle, VersR 1967 S. 413 - 420
Schewe-Nordhorn	Übersicht über die soziale Sicherung in Deutschland, 6. Aufl., Bonn 1967
Schirmer	Die Vertretungsmacht des Haftpflichtversicherers im Haftpflichtverhältnis (Manuskript)

Schlegelberger	Handelsgesetzbuch, 1. Bd. (§§ 1 - 104), 4. Aufl., Berlin u. Frankfurt a.M. 1960
	2. Bd. (§§ 105 - 342), 4. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1963
Schlie	Versicherungsmäßige und nicht-versicherungsmäßige Elemente in der gegenwärtigen Gestaltung der sozialen Sicherung, insbesondere in der Sozialversicherung, ZVersWiss 1963 S. 281 - 288
Schmidt, H. W.	Zur Änderung der Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, DAR 1965 S. 232 - 234
Schmidt, R.	Die Obliegenheiten, Karlsruhe 1953
	Gedanken zum Begriff der Versicherung, in: Rechtsfragen der Individualversicherung, Festgabe für Erich R. Prölss zum 50. Geburtstag, S. 247 - 255, Karlsruhe 1957
Schmidt-Salzer	Das Recht der Allgemeinen Geschäfts- und Versicherungsbedingungen, Berlin 1967
Schmidt-Sievers	Das Recht der öffentlichrechtlichen Sachversicherung, Hamburg 1951
Schmitt	Obligatorische KFZ-Haftpflichtversicherung in Jugoslawien, VersR 1965 S. 1119 - 1122
	Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Deckung über die Grüne Karte, DAR 1966 S. 239 - 241
	Direktanspruch und Nachhaftung in der Pflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge - Zur Neufassung des § 6 AuslPflVG - , VersR 1966 S.1115-1119
Scholz, Rupert	Das Wesen und die Entwicklung der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen, Berlin 1967
Schröder	Die Ausfallbürgschaft unter Abgrenzung von der Ausfallgarantie, Diss. Marburg 1931

Schröder-Beckmann-Weber	Beihilfevorschriften, 6. Aufl., Stuttgart 1966
Schwan	Der Anspruch auf die Versicherungsleistung in der Gruppenunfallversicherung, Diss. Köln 1961
Selb	Schadensbegriff und Regreßmethoden, Heidelberg 1963
Senger	Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung, Hamburg 1934
Siber	Schuldrecht, Leipzig 1931
Siebeck	Die Schadenabwendungs- und -minderungspflicht des Versicherungsnehmers, Karlsruhe 1963
Siebert	Privatrecht im Bereich öffentlicher Verwaltung, in: Festschrift für Hans Niedermeyer zum 70. Geburtstag, S. 215 - 247, Göttingen 1953
	Faktische Vertragsverhältnisse, Karlsruhe 1958
Sieg	Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz? ZHR Bd. 113 (1949) S. 95-118
	Ausstrahlungen der Haftpflichtversicherung, Hamburg 1952
	Rechtsverhältnisse bei erteiltem Sicherungsschein in der Kfz-Versicherung, VersR 1953 S. 219 - 221
	Schadenersatz und Versorgung, JZ 1954 S. 337 - 341
	Anm. zum Urteil des BGH v. 19.11.1955, JZ 1956 S. 370 - 371
	Rechtsnachfolge in das Versicherungsverhältnis bei der Zwangsvollstreckung, BB 1959 S. 1013-1015

Sieg

Die haftpflichtversicherungsrechtliche Decklung von Verfahrenskosten nach dem 8. Buch der ZPO (Zwangsvollstreckung), VersR 1960 S. 673 - 676

Buchrezension, ZVersWiss 1962 S. 495 - 499

Ausstrahlungen der Vertrauensschaden-Versicherung auf die Mankohaftung im Arbeitsverhältnis, ZVersWiss 1963 S. 265 - 279

Buchrezension, ZVersWiss 1964 S. 339 - 341

Die Bedeutung der Leistungen Vierter für den Schadensersatzanspruch des Dritten - Auswirkungen auf die Haftpflichtversicherung, JZ 1964 S. 14-19

Abwicklung von Schäden im Konkurs des Haftpflichtversicherers, VersR 1964 S. 693 - 696

Aktuelle Fragen der Kreditversicherung, DB 1964 Beilage Nr. 9 S. 2 - 3

Der Anspruch des Drittgeschädigten gegen den Haftpflichtversicherer (praktische Ausgestaltung, dogmatische Rechtfertigung), ZVersWiss 1965 S. 357 - 384

Die Neuregelung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BB 1965 S. 1431 - 1433

Der zeitliche Geltungsbereich der Regreßnormen des Pflichtversicherungsänderungsgesetzes vom 5. April 1965, VersR 1966 S. 101 - 104

Anm. zum Urteil des BAG vom 30.8.1966, AP § 282 BGB Nr. 5

Anm. zum Urteil des BAG v. 11.1.1966, SAE 1966 S. 183 - 184

Sieg	Verfahrensrechtliche Fragen bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds, VersR 1967 S. 324 - 329
	Buchrezension, ZVersWiss 1967 S. 242 - 245
	Beweislastfragen zum neuen Pflichtversicherungsänderungsgesetz, Karlsruher Forum 1966
Sievers	Der Schutz des geschädigten Dritten durch die KFZ-Haftpflichtversicherung in europäischen Ländern - eine Übersicht über die rechtlichen Grundlagen, VersR 1961 S. 385 - 393
	Obligatorische KFZ-Haftpflichtversicherung in Italien, VersR 1962 S. 683 - 686
Simitis	Die faktischen Vertragsverhältnisse als Ausdruck der gewandelten sozialen Funktion der Rechtsinstitute des Privatrechts, Frankfurt a. M. 1957
Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, 9. Aufl., I. Bd. (§§ 1 - 432), Stuttgart 1959 II. Bd. (§§ 433 - 853), Stuttgart 1962 IV. Bd. (§§ 1297-1921), Stuttgart 1963
	10. Aufl., Bd. 1 (§§ 1 - 240), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967
Sozialenquête	Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Sozialenquête-Kommission, erstattet von Walter Bogs u.a., Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966
Stammler	Die Einrede aus dem Rechte eines Dritten, Halle 1900
v. Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Bd. (§§ 1 - 240), 11. Aufl., Berlin 1957 II. Bd. (§§ 328-432), 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1930
	II. Bd. Teil 1 b (§ 242), 11. Aufl., Berlin 1961
	II. Bd. Teil 4 Lieferg. 2 (§§ 741-779), 11. Aufl., Berlin 1959

v. Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, V. Bd. Teil 2 (§§ 2197 - 2385), 10./11. Aufl., Berlin 1960
Steffens	Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, DB 1965 S. 771 - 773
Stein-Jonas-Schönke-Pohle	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1. Bd., 19. Aufl., Tübingen 1964 ff.
Stelzer	Nochmals: Randprobleme des neuen Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG n.F.), VersR 1966 S. 715 - 717
Stiefel-Wussow	Kraftfahrversicherung, 6. Aufl., München und Berlin 1966
Stoll	Haftung aus Bescheinigung, AcP Bd. 135 (1932) S. 89 - 116
Stranz	Wechselgesetz, 14. Aufl., Berlin 1952
Thees	Das neue Haftpflichtversicherungsrecht, DJ 1939 S. 1763 - 1769
Thees-Hagemann	Das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Berlin 1940
Thiel	Die Unfallfremdversicherung als unabhängiges Rechtsinstitut, VersR 1955 S. 726 - 731
v. d. Thüsen	Ansprüche aus kollektiven Unfallversicherungen, in: Rechtsfragen der Individualversicherung, Festgabe für Erich R. Prölss zu seinem 50. Geburtstag, S. 256 - 265, Karlsruhe 1957
v. Tuhr	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., Leipzig 1910
Venzmer	Haftpflichtverhältnis und Anspruch des Versicherers nach § 158 f VVG, VersR 1955 S. 472 - 474

Wahle	Die Prozeßmuntschaft des Haftpflicht-versicherers, ZVersWiss 1960 S. 51 - 104
	Anm. zur Entscheidung des öOGH v. 5.6.1961, VersR 1962 S. 193
	Anm. zur Entscheidung des öOGH v. 29.11.1962, VersR 1964 S. 1162-1164
	Anm. zur Entscheidung des öOGH v. 23.10.1963, VersR 1966 S. 51
Weidner	Zur Problematik privater und öffent-licher Daseinsvorsorge, ZVersWiss 1961 S. 141 - 238
Weigelin	Der Schuldbeitritt, Stuttgart und Berlin 1941
Wellspacher	Das Vertrauen auf äußere Tatbestände, Wien 1906
Westerkamp	Bürgschaft und Schuldbeitritt, Berlin 1908
Weygand	Die Grundzüge der Kundenversicherung, Diss. Leipzig 1914
Wieczorek	Zivilprozeßordnung und Gerichtsver-fassungsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl., Berlin 1966
Wiedemann	Das Arbeitsverhältnis als Austausch- und Gemeinschaftsverhältnis, Karlsruhe 1966
Wilburg	Die Elemente des Schadensrechts, Marburg 1941
Wilts	Beihilfeansprüche trotz kongruenter Schadenersatzansprüche? VersR 1965 S. 926 - 927
	§ 87 a BBG und beamtenrechtliche Beihilfeleistungen, VersR 1966 S. 13 - 18
Wipf	Der versicherungsrechtliche Inhalt der Kautions- und der Veruntreuungs-versicherung, Diss. Zürich 1937

Wolff, H. J.	Verwaltungsrecht I, 6. Aufl., München und Berlin 1965
	Verwaltungsrecht II, 2. Aufl., München und Berlin 1967
Würdinger	Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, DR 1937 S. 58 - 64
Würffel	Materieller Versicherungsbeginn und Haftung des Versicherers nach § 158 c VVG, VersR 1956 S. 534 - 535
	Versicherungsbestätigung und vorläufige Deckung in der Kfz-Versicherung, VersR 1957 S. 278 - 280
	Rechtsfragen zur Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, VersArch 1958 S. 53 - 67
Wussow, W.	Kfz-Haftpflichtversicherung als Rückwärtsversicherung und Haftungsbegrenzung nach § 158 c Abs. 3 VVG, ZfV 1956 S. 273
	Zur Auslegung des § 158 c VVG, VersR 1957 S. 345 - 347
	Unfallversicherungsleistung und Haftpflichtanspruch, VersR 1964 S. 459 - 461
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB), 5. Aufl., Frankfurt a. M. 1966
Wussow, W. u. H.	Das Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., Köln-Berlin-Bonn-München 1963
Zuleeg	Die Rechtsform der Subventionen, Berlin 1965

Literaturhinweise im Text ohne nähere Angaben beziehen sich auf die im Schrifttumsverzeichnis jeweils aufgeführte letzte Auflage.

Abkürzungen

ABV	= Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung
ABV (PKautV)	= Allgemeine Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (Personenkautionsversicherung)
AKB	= Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung
AtomG	= Atomgesetz
BRRG	= Beamtenrechtsrahmengesetz
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
BT-Drucks.	= Bundestags-Drucksache
Diss.	= Dissertation
DöV	= Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung
GSZ	= Großer Senat in Zivilsachen
i. V. m.	= in Verbindung mit
JhJb	= Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JuS	= Juristische Schulung
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
N.	= Note (Anmerkung)
ÖOGH	= Oberster Gerichtshof Österreich
Rdnr.	= Randnummer
SHaftpflG	= Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden
Tz.	= Textziffer
VA	= Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung
VersArch	= Versicherungs-Wissenschaftliches Archiv

Hinsichtlich der übrigen verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, Berlin 1957.

§ 4. Rechtsdogmatische Einordnung der Leistungspflicht des Fonds

B. Bürgerliches Recht

Für die Einordnung des gegen den Fonds gerichteten Anspruchs in das bürgerliche Recht kommt infolge der Sicherungsfunktion des Anspruchs nur eine Reihe von Schuldverhältnissen in Betracht, die als Erscheinungsformen kumulativer Interzession geläufig sind: Garantie, Bürgschaft und Schuldmitübernahme.

I. Garantie

Ähnlich wie zu § 158 c VVG die Auffassung vertreten wurde, damit sei den Versicherern eine "eigenartige Gewährleistungspflicht" auferlegt worden[1], findet sich bezüglich der Leistungspflicht des Fonds die Ansicht, es handele sich um eine Garantie für die Realisierung der haftpflichtrechtlichen Ersatzansprüche[2].

Das ist zu weit gegriffen. Garantie bedeutet das Einstehen für den Eintritt eines bestimmten Erfolges. Dabei ist die weitgehende Selbständigkeit der Verpflichtung kennzeichnend: der Garant haftet unabhängig von dem Bestehen der Hauptverbindlichkeit[3]. Dieses unbedingte Einstehen für einen Erfolg ist der Leistungspflicht des Fonds fremd.

---

1) J. v. Gierke, Versicherungsrecht II, S. 319. Dagegen: Sieg, Ausstrahlungen, S. 159 und ZVersWiss 1965 S. 377; Möller VersR 1950 S. 4; Johannsen VersArch 1956 S. 281 f.

2) Fleischmann S. 77 (zu Art. 9 des Entwurfs der Europakonvention)

3) Palandt-Bramm Anm. 3 c vor § 765; BGB-RGRK-Fischer Anm. 17 vor § 765; Soergel-Siebert-Erdsiek-Mühl Rdnr. 7 vor § 765; Staudinger-Brändl Rdnr. 54 vor § 765

II. Bürgschaft oder Schuldmitübernahme

1. Problem

Subsidiarität[1] und Akzessorietät[2] der Leistungspflicht des Fonds scheinen zwingend auf eine gesetzlich angeordnete bürgengleiche Haftung hinzuweisen.

Mehrere Umstände lassen diesen Schluß jedoch als zweifelhaft erscheinen:

Wie oben erörtert wurde[3], ging der Gesetzgeber davon aus, es handele sich bei der gegen den Fonds gerichteten Forderung um den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Schadenersatzanspruch. Daß dem nicht zu folgen ist, § 12 PflVersG vielmehr einen zusätzlichen Anspruch gewährt, wurde bereits dargelegt. Es bleibt aber zu prüfen, ob nicht das Pflichtversicherungsgesetz, wie das auch zum Direktanspruch gegen den Versicherer angenommen wird[4], im Wege des Schuldbeitritts eine Gesamtschuld begründet hat. Auf eine derartige Parallelität deutet die gleichlautende Fassung der §§ 3 Nr. 1 und 12 Abs. 1 S. 1 PflVersG hin, wonach der Geschädigte "seinen Ersatzanspruch auch gegen den Versicherer/Fonds geltend machen kann". Beide Ansprüche gleichen sich weiter hinsichtlich der Akzessorietät und sind - stellt man auf den Direktanspruch bei "krankem" Versicherungsverhältnis ab - sich sogar in der Subsidiarität ähnlich, wenn diese auch beim Fonds stärker ausgeprägt ist. Für eine Gesamtschuld spräche ferner die Generalklausel des § 12 Abs. 4 S. 1 PflVersG, falls diese auch

---

1) Siehe oben § 2 B IV.

2) Siehe oben § 2 C I.

3) Oben § 2 A II

4) Siehe S. 113 des Maschinenmanuskripts.

auf § 3 Nr. 2 PflVersG verweisen sollte, was Prölss[1] annimmt.

2. Vergleich mit anderen gesetzlichen Fällen

Aus einem Vergleich mit anderen Fällen gesetzlich angeordneter Gesamt- oder Bürgenhaftung sind keine wesentlichen Erkenntnisse zu gewinnen.

Bei der Schuldmitübernahme lassen sich nach Sieg[2] zwei Gruppen bilden, wobei in der einen - vgl. die §§ 419, 1088, 2382 BGB, 25 HGB - die Mithaftung auf einer Vermögensübernahme, in der anderen - vgl. die §§ 28, 130, 173 HGB[3] - auf gesellschaftsrechtlichen Prinzipien beruht.

Den Fällen gesetzlicher Bürgenhaftung - §§ 571, 581 Abs. 2, 1056, 1251 Abs. 2 BGB, 36 Abs. 1 VerlG - ist eigentümlich, daß jemand aus einem Schuldverhältnis ausscheidet und statt dessen kraft Gesetzes für die Verpflichtungen seines Nachfolgers einzustehen hat[4].

Sieht man von dem durchweg angestrebten Schutz bestimmter Personengruppen ab, so haben die gekennzeichneten Regelungen in rechtspolitischer Hinsicht mit der beim Fonds getroffenen Lösung zuwenig gemeinsam, um aus ihnen Folge-

---

1) Prölss, VVG, Vorbem. 6 vor § 3 PflVersG n.F. (S. 624) und NJW 1965 S. 1742

2) Sieg ZVersWiss 1965 S. 377

3) Weitere Beispiele bei Sieg ZVersWiss 1965 S. 377; Reichel, Schuldmitübernahme, S. 93 - 132 und Westerkamp S. 254 - 256.

4) Vgl. demgegenüber § 69 Abs. 2 VVG: Der Veräußerer einer versicherten Sache haftet neben dem in das Versicherungsverhältnis eintretenden Erwerber für die Prämie der laufenden Versicherungsperiode als Gesamtschuldner.

rungen ableiten zu können. Eine gewisse Parallele bietet insoweit allenfalls § 29 BJagdG. Unter den dort im einzelnen genannten Voraussetzungen hat ein Jagdpächter Ersatz für entstandenen Wildschaden zu leisten. Soweit der Geschädigte von ihm nichts zu erlangen vermag, haftet die jeweilige Jagdgenossenschaft bzw. der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks. Diese subsidiäre Haftung wird als Ausfallbürgschaft qualifiziert[1], ohne daß diese abseits gelegene Einzelvorschrift auch nur als Indiz für § 12 PflVersG verwertet werden könnte.

3. Abgrenzungskriterien

Sind die in den genannten Beispielsfällen verwirklichten rechtspolitischen Anliegen zu heterogen, als daß sich aus ihnen Schlüsse ziehen ließen, so müssen zu diesem Zweck Schuldmitübernahme und Bürgschaft in rechtsdogmatischer Hinsicht voneinander abgehoben werden. Da bei der Schuldmitübernahme ursprünglicher und beitretender Schuldner solidarisch haften[2], läuft das vornehmlich auf eine Abgrenzung von Bürgschaft und Gesamtschuld hinaus.

a) Gleichartigkeit der Forderungen

Auffällig ist, daß Fonds und ersatzpflichtiger Schädiger nicht auf dasselbe haften: der Fonds auf Geld, der Schädiger grundsätzlich auf Naturalersatz[3].

Sieg hat schon bei der dogmatischen Bestimmung des Direktanspruchs gegen den Versicherer darauf hingewiesen,

---

1) Rühling-Selle § 29 BJagdG Anm. 3; Mitzschke-Schäfer § 29 BJagdG Anm. 3

2) Einhellige Meinung, vgl. nur Palandt-Danckelmann Anm. 2 a vor § 414; Soergel-Siebert-K. Schmidt Anm. 5 vor § 414; Weigelin S. 85

3) Vgl. oben § 2 A II 2 und § 2 C II.

daß dieser Unterschied das Vorliegen einer Gesamtschuld nicht hindere[1]. Diese im Schrifttum nur vereinzelt anklingende Ansicht[2] hat durch die grundlegende Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs zum Ausgleichsanspruch des Architekten gegen den Bauunternehmer[3] seine Bestätigung gefunden. Danach schließt der unterschiedliche Inhalt der Nachbesserungspflicht gemäß § 633 Abs. 2 BGB einerseits und der auf Geld gerichteten Schadenersatzpflicht gemäß § 635 BGB andererseits die Bejahung einer Gesamtschuld nicht aus, zumal - wie der Große Senat erwähnt - die Nachbesserungspflicht in eine Geldschuld (§§ 633 Abs. 3, 635 BGB) übergehen könne[4]. In einem neueren Urteil[5] bekräftigt der Bundesgerichtshof diese Auffassung mit der Formulierung, durch ein Gesamtschuldverhältnis würden mehrere in der Regel (!) inhaltsgleiche Forderungen verbunden.

Damit ist - frei von aller Begriffsjurisprudenz - wieder die Brücke zum Stand des vorigen Jahrhunderts geschlagen; wurde doch bereits in den Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch betont, daß sich "die Zulässigkeit eines verschiedenen Inhalts der Verpflichtungen nicht in Zweifel ziehen lasse", diese Fälle allerdings selten sein würden[6]!

---

1) Sieg ZVersWiss 1965 S. 379

2) Palandt-Danckelmann § 421 Anm. 1; Blomeyer, Schuldrecht, § 49 III 1 c ; Enneccerus-Lehmann § 91 II; Leonhard S. 719
A.M. Esser, Schuldrecht, § 97, 2; Larenz, Schuldrecht I, § 33 I; Soergel-Siebert-R. Schmidt § 421 Rdnr. 4; F. Klingmüller JhJb Bd. 64 S. 56 und 66; weitere Nachw. bei Raisch JZ 1965 S. 703

3) BGH NJW 1965 S. 1175 = JZ 1965 S. 723; vgl. dazu insbesondere Tempel JuS 1965 S. 262 ff. und Raisch JZ 1965 S. 703 ff.

4) BGH NJW 1965 S. 1176. Ähnlich Frotz VersR 1965 S. 213; Raisch JZ 1965 S. 704 und Hönn NJW 1966 S. 2200. Gegen BGH Menard NJW 1966 S. 1699

5) BGH NJW 1966 S. 1912

6) Protokolle I S. 433; vgl. auch Stammler S. 43 f.

Schon in Anbetracht der §§ 249 S. 2 - 251 BGB stünde mithin auch die Verschiedenartigkeit der hier fraglichen Verindlichkeiten einer gesamtschuldnerischen Haftung nicht entgegen.

Ein sicheres Kriterium für die Abgrenzung zur Bürgschaft ist damit jedoch nicht gewonnen. Zwar nimmt die herrschende Meinung[1] an, die Verpflichtung des Bürgen sei bei vertretbaren Leistungen der des Hauptschuldners inhaltsgleich[2]. Indessen schließt das nicht aus, etwas anderes - Leistung in Geld - zu vereinbaren[3] oder, wie hier, gesetzlich anzuordnen. Der Inhalt des gegen den Fonds gerichteten Anspruchs hilft daher nicht weiter, diesen dogmatisch näher zu charakterisieren.

b) Subsidiarität der Leistungspflicht

Auf sicherer Fährte wähnt man sich, sobald sich das Augenmerk auf die Subsidiarität der Leistungspflicht des Fonds richtet. Fehlte diese Eigenheit, so kämen zwar selbstschuldnerische Bürgschaft und mittels Schuldbeitritt begründete Gesamtschuld in Betracht; die Subsidiarität schließt indessen, so scheint es, eine gesamtschuldnerische Haftung ihrem Wesen nach aus. Diese Überlegung wird durch ein Erkenntnis des Bundesgerichtshofs[4] be-

---

1) Planck-Oegg § 765 Anm. 6 a; BGB-RGRK-Fischer § 765 Anm.15; Staudinger-Brändl Rdnr. 7 vor § 765; Westerkamp S. 165, 166; vgl. auch Palandt-Gramm § 765 Anm. 1.

2) A.M. Hauer S. 124 mit beachtlichen Gründen. Dort S. 74 ff. auch ausführliche Erörterung des Streitstandes.

3) BGB-RGRK-Fischer § 765 Anm. 15. Das geht auch daraus hervor, daß der Bürge nach h. M. bei unvertretbaren höchstpersönlichen Leistungen nur auf das Interesse in Geld haftet: Planck-Oegg § 765 Anm. 6 a; BGB-RGRK-Fischer § 765 Anm. 15; Staudinger-Brändl Rdnr. 8 vor § 765

4) BGH VersR 1960 S. 75 (78)

stärkt, wonach zwischen dem nach § 839 BGB (in Verbindung mit Art. 34 GG) Haftenden und einem Mitschädiger kein Gesamtschuldverhältnis bestehe, da beide nicht nebeneinander, sondern hintereinander ersatzpflichtig seien. Die "Begriffsbestimmung" der Gesamtschuld nach § 421 BGB treffe daher - so der Bundesgerichtshof - nicht zu. Damit übereinstimmend, hebt Dilcher[1] ganz generell hervor, Gesamtschuld sei ausgeschlossen, wo Subsidiarität der Erfüllung gewollt sei; verschiedenstufige Haftung nach außen sei demgegenüber im Verhältnis zwischen Hauptschuldner und Bürgen zu finden.

So betrachtet, müßte das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer einerseits sowie Geschädigtem andererseits für die Fälle des "kranken" Versicherungsverhältnisses neu erklärt werden. Das in § 3 Nr. 2 PflVersG statuierte "Gesamtschuldverhältnis" wäre insoweit als gesetzgeberischer Fehlgriff bloßgelegt, da der Versicherer in diesen Fällen auch nur subsidiär zu leisten hat (§§3 Nr. 6 PflVersG, 158 c Abs. 4 VVG)[2]. Daß das lediglich im Hinblick auf Versicherungsträger und "Quasiversicherer", nicht dagegen hinsichtlich des Versicherungsnehmers selbst gilt, dürfte belanglos sein. Der Versicherungsnehmer haftet jedenfalls uneingeschränkt, während der Versicherer erst hinter den erwähnten Stellen rangiert. Es besteht also ebenfalls keine parallellaufende, sondern eine gestaffelte Leistungspflicht.

Dennoch läßt sich die in § 3 Nr. 2 PflVersG gewählte Konstruktion halten. Gleichzeitig vermag man an dieser Stelle eine gesamtschuldnerische Haftung des Fonds nicht auszuschließen. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es nämlich denkbar, daß Primär- und

---

1) Dilcher JZ 1967 S. 113

2) Vgl. dazu Prölss NJW 1965 S. 1738 und VVG, § 3 Nr. 4 - 6 PflVersG n. F. Anm. 6 (S. 632)

Subsidiärschuldner solidarisch haften. Das ergibt sich aus der zu a) herausgearbeiteten Feststellung, wonach ein Gesamtschuldverhältnis keine Identität der Leistungen voraussetzt. Demzufolge kann eine Leistung bedingt, die andere unbedingt sein. Das war im ersten Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch noch ausdrücklich festgehalten: "Der eine Gesamtschuldner kann schlechthin, der andere unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung oder jeder unter einer anderen Bedingung oder Zeitbestimmung verpflichtet sein".[1] Die zweite Kommission strich diese Passage als überflüssig, da selbstverständlich[2]. Schon vor der grundlegenden Entscheidung des Großen Senats des Bundesgerichtshofs zum Inhalt der Gesamtschulden[3] nahm man denn auch vereinzelt in Judikatur[4] und Schrifttum[5] derartige Divergenzen in Kauf.

Folgerichtig ist es dann auch für zulässig zu erachten, daß der Schuldmitübernehmer seine Zahlungspflicht an die Bedingung knüpft, der Gläubiger müsse zuvor den Urschuldner belangen[6]. Infolgedessen läßt sich hier ein Gesamtschuldverhältnis gleichfalls nicht schon deswegen verneinen, weil die Leistungspflicht des Fonds davon abhängt, daß von Vorleistungspflichtigen kein Ausgleich zu erlangen ist; denn hierbei handelt es sich um eine

---

1) Entwurf I § 322 Abs. 1

2) Protokolle I S. 433

3) Oben S. 132 N. 3

4) RG Recht 1909 Nr. 1765; RG JW 1908 S. 137 Nr. 5; OLG Schleswig NJW 1952 S. 1018 f.

5) Enneccerus-Lehmann § 91 II 1; F. Klingmüller JhJb Bd. 64 S. 47; Reichel, Schuldmitübernahme, S. 255 N. 1, S. 385 f.

6) RG JW 1908 S. 137 Nr. 5; Reichel, Schuldmitübernahme, S. 255 N. 1 und S. 385

Rechtsbedingung[1], die insoweit gleich beurteilt werden muß.

Wenn der Bundesgerichtshof die "Begriffsbestimmung" des § 421 BGB vermißt, weil der Gläubiger nicht, wie § 421 BGB sagt, beide Schuldner "nach seinem Belieben" in Anspruch nehmen könne[2], so läßt er unberücksichtigt, daß diese Worte nicht in der Legaldifinition des § 421 BGB stehen[3], sondern in der daran anknüpfenden Rechtsfolge enthalten sind, die für die Regel gilt. Bei teilweise voneinander abweichenden Ansprüchen kann das Belieben erst zum Zuge kommen, wenn jeweils die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schuldners gegeben sind, etwa die Bedingung oder Fälligkeit[4] eingetreten ist. Beredtes Zeugnis für die Richtigkeit dieses Standpunktes legen zahlreiche gesetzliche Regelungen ab, in denen trotz subsidiärer Haftung eine Gesamtschuld angenommen wird:

Am bekanntesten ist die bereits erwähnte Aushilfshaftung des § 839 BGB. Daß diese Vorschrift von der in § 840 Abs. 1 BGB angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung ausgeschlossen sein sollte, läßt sich nicht erkennen. Gegen eine derartige Auslegung sprechen die

---

1) Oertmann, Rechtsbedingung, S. 38 und 220 (zu §§ 829, 839 BGB). Vgl. auch Blomeyer, Schuldrecht, § 49 I 3: Die Gesamtschuld wird gekennzeichnet durch eine Mehrheit von Forderungen eines Gläubigers, die miteinander durch Rechtsbedingungen verknüpft sind.

2) BGH VersR 1960 S. 75 (78)

3) Das wird besonders deutlich bei Blomeyer, Schuldrecht, § 49 I

4) Vgl. Reichel, Schuldmitübernahme, S. 386; Westerkamp S. 402; Grasnick S. 71

Materialien[1] und vor allem § 841 BGB[2]. Interessanterweise hat der Bundesgerichtshof letztlich auch die §§ 840, 426 BGB angewandt - auf dem Umweg der Analogie[3]. Das zeigt, daß jedenfalls die Interessenlage durchaus gleichgelagert ist.

Weiter ist die - gegenüber der Ersatzpflicht des Aufsichtspflichtigen - subsidiäre Billigkeitshaftung des § 829 BGB zu nennen, die § 840 BGB ausdrücklich in ein Gesamtschuldverhältnis einbezieht[4].

Ferner wird von der herrschenden Meinung[5] die subsidiäre Haftung der Ehefrau für von ihr im Rahmen der Schlüsselgewalt vorgenommene Rechtsgeschäfte (§ 1357 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 BGB) der Gesamtschuld unterstellt.

Etwas abseits liegend, dafür aber von anschaulicher Prägnanz, ist endlich ein Beispiel aus dem Kostenrecht. Nach §§ 103 Abs. 1, 95 Abs. 1 und 99 Nr. 1 GKG haften "Antragsschuldner" und "Entscheidungsschuldner" für die Gerichtskosten gesamtschuldnerisch. Gleichwohl bestimmt § 103 Abs. 2 GKG, der Antragsschuldner sei erst zu belangen[6], wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Entscheidungsschuldners erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint. Auch hier al-

---

1) Motive und Denkschrift zu § 736 (= 839) BGB bei Mugdan II S. 461 und 1270

2) Im Ergebnis ebenso Möring VersR 1960 S. 393 und Hohenester NJW 1962 S. 1142

3) BGH VersR 1960 S. 75 (78)

4) Erman-Drees § 829 Anm. 3; Palandt-Gramm § 829 Anm. 2 und § 840 Anm. 2 c

5) Dölle § 45 III 3; Gernhuber § 19 IV 2; Soergel-Siebert-Vogel § 1357 Rdnr. 28; Fabricius FamRZ 1963 S. 118; Fahr S. 72 - 81 m.w.N.

6) Die Soll-Vorschrift des § 103 Abs. 2 GKG beinhaltet eine Amtspflicht: KG JW 1937 S. 578; Lauterbach § 103 GKG Anm. 3; vgl. auch AG NJW 1967 S. 506.

so Gesamtschuld trotz Subsidiarität!

Diese Modalität der Leistungspflicht kann mithin sowohl auf bürgengleiche wie auf im Wege gesetzlichen Schuldbeitritts begründete gesamtschuldnerische Haftung hindeuten. Eindeutige Auskunft über die Rechtsnatur des Anspruchs gegen den Fonds gibt sie nicht.

c) Akzessorietät der Leistungspflicht

Ein sicheres Unterscheidungsmerkmal vermutet man in der fortlaufenden Abhängigkeit der Leistungspflicht des Fonds von dem gegen den Schädiger bestehenden Ersatzanspruch - der Akzessorietät[1]. Denn Rechtsprechung und Literatur bringen stets wiederholend die Abgrenzungsformel, die Bürgschaftsschuld sei in Entstehung und jeweiligem Bestand von der Hauptschuld abhängig, hingegen hänge die Verpflichtung des Mitschuldübernehmers zwar in der Entstehung von dem Bestand der Urschuld ab[2], sei aber im übrigen - abgesehen von den gesamtwirkenden Tatsachen der §§ 422 bis 424 BGB - nicht akzessorisch[3].

Diese Aussage ist jedoch zu allgemein. Sie läßt unberücksichtigt, daß die Mitschuldübernahme überhaupt nicht normiert ist und die Vorschriften über die Gesamtschuld dispositiver Natur sind. § 425 BGB, auf den sich die Parömie von dem selbständigen weg der Schulden

---

1) Siehe oben § 2 C I.

2) RGZ Bd. 135 S. 104 (107 f.), Bd. 143 S. 154 (156 f.); Palandt-Danckelmann Anm. 2 b vor § 414

3) RGZ Bd. 90 S. 415 (417), Bd. 135 S. 104 (108), Bd. 148 S. 65 (66); Palandt-Gramm Anm. 1 e vor § 765 und Palandt-Danckelmann Anm. 2 b vor § 414; Planck-Siber Anm. 2 a vor § 414; BGB-RGRK-Fischer Anm. 21 vor § 765; Soergel-Siebert-R.Schmidt Rdnr. 10 vor § 414; Staudinger-Brändl Rdnr. 53 vor § 765; Blomeyer, Schuldrecht, § 44 I 2 b, vgl. aber auch § 49 I 3; Pegels S. 4-7; Westerkamp S. 40 f.

stützt[1], stellt die Einzelwirkung nur als Regel auf. Selbst ohne die ausdrückliche Einschränkung in dieser Bestimmung, daß die Unabhängigkeit nur gelte, soweit sich nicht aus dem Schuldverhältnis ein anderes ergäbe, bliebe abweichenden Vereinbarungen freier Raum. Das Verhältnis der Mitschuld zur Urschuld hängt daher primär von den getroffenen Abreden bzw. der jeweiligen gesetzlichen Ausformung ab.

Auch in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch ging man ohne weiteres davon aus, daß bei der Gesamtschuld eine Verpflichtung der anderen akzessorisch sein konne[2]. Um dennoch Mißverständnissen vorzubeugen, verdeutlichte die zweite Kommission den dispositiven Charakter des jetzigen § 425 BGB durch den vorerwähnten Zusatz[3].

Unter diesen Umständen ist den Stimmen beizupflichten, die eine akzessorische Mitschuld für möglich halten[4], womit freilich eine weitere vermeintlich exakte Grundlage für die Einordnung des hier fraglichen Anspruchs entfällt.

Dieser Gedankengang bedarf noch einer Vertiefung. Die Anhänger einer akzessorischen Gesamtschuld stellen diese nämlich teilweise der selbstschuldnerischen Bürgschaft

---

1) So eine Formulierung von Sieg ZVersWiss 1965 S. 380

2) Motive II S. 157 (zu § 322 des Entwurfs I)

3) Protokolle I S. 437

4) Bettermann, Vollstreckung, S. 91, 155 - 159 mit N. 103; Enneccerus-Lehmann § 91 II 3; Hellwig S. 30; Reichel, Schuldmitübernahme, S. 41 - 42, 88; Sieg ZVersWiss 1965 S. 380; Stammler S. 46 f.

gleich[1]. Das läuft darauf hinaus, daß in diesem speziellen Fall von der Ansicht, der (selbstschuldnerische) Bürge sei nicht Mitschuldner neben dem Hauptschuldner[2], abzuweichen sei. Dann wäre die Akzessorietät doch ausschlaggebend für eine bürgengleiche Haftung. Die Struktur des Direktanspruchs gegen den Versicherer müßte neu durchdacht werden.

Will man nicht in dieser Weise Bürgschaft mit akzessorischer Mitschuld identifizieren, so müssen andere Wege der Abgrenzung gefunden werden.

d) Gesamtwirkung der Erfüllung

Dafür bietet sich weiter die in § 422 Abs. 1 S. 1 BGB angeordnete Gesamtwirkung der Erfüllung an, die als wesentliches Kennzeichen der Gesamtschuld anerkannt ist[3].

Tatsächlich stehen die §§ 774 Abs. 1 S. 1 BGB und § 12 Abs. 6 S. 1 PflVersG zu dieser Regelung in Kontrast: die Leistungen des Bürgen und des Fonds wirken nicht zugunsten des primär Verpflichteten, sondern bewirken nur eine Gläubigerauswechslung. Volle Klarheit ist damit jedoch nicht gewonnen, da § 426 Abs. 2 BGB bei der Gesamtschuld gleichfalls eine Legalzession vorsieht.

---

1) Bettermann, Vollstreckung, S. 155 f. mit N. 103; Enneccerus-Lehmann § 91 II 3; vgl. auch die Nachw. bei Reichel, Schuldmitübernahme, S. 200 und Westerkamp S. 250

2) RGZ Bd. 65 S. 134 (139); Bd. 134 S. 126 (129), Bd. 148 S. 65 (66); Reichel, Schuldmitübernahme, S. 75; Staudinger-Brändl Rdnr. 9 vor § 765; Westerkamp S. 252 f.

3) BGH NJW 1963 S. 2067 (2068); Palandt-Danckelmann § 422 Anm. 1; Grasnick S. 166 f.; Selb S. 17

e) Regreßregelung

Diese Untersuchungen zeigen, wie sehr sich die zwischen Bürgschaft und Schuldbeitritt üblicherweise gezogenen Grenzen verwischen können. Darüber ist nicht erstaunt, wer sich vergegenwärtigt, daß dem Schuldrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs lediglich die typische Gestaltung von Bürgschaft und Gesamtschuld zugrunde liegt, die Abweichungen nicht ausschließt.

Einen Weg, gleichwohl eine klare Trennungslinie zu ziehen, weisen die schon erwähnten Rückgriffsregelungen der §§ 426 und 774 BGB. Beide Vorschriften divergieren in einer Art[1], die auf unterschiedliche, nicht beliebig vertauschbare Grundstrukturen von Bürgschaft und Gesamtschuld hindeutet.

Grundlage des Rückgriffs unter den Gesamtschuldnern, der Ausgleichung unter ihnen, ist § 426 Abs. 1 BGB, eine Vorschrift, in der die Konzeption des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, daß mit der Begründung des Gesamtschuldverhältnisses die Gesamtschuldner kraft Gesetzes als in einem "inneren Schuldverhältnis"[2], einer Art Gemeinschaftsverhältnis[3] stehend anzusehen sind. Dementsprechend gewährt diese Norm anders als im Bürgschaftsrecht einen selbständigen gesetzlichen Ausgleichsanspruch. Ob und inwieweit dieser besteht, ist für die Legalzession nach § 426 Abs. 2 BGB bestimmend; d. h. der

---

1) Vgl. auch Reichel, Schuldmitübernahme, S. 570

2) Motive II S. 169

3) RGZ Bd. 61 S. 56 (60), Bd. 69 S. 422 (424 f.), Bd. 160 S. 148 (151); Palandt-Danckelmann § 426 Anm. 2; Soergel-Siebert-H. Schmidt § 426 Rdnr. 1; Blomeyer, Schuldrecht, § 49 I 2

Forderungsübergang setzt die Existenz eines Ausgleichsanspruchs voraus und erfolgt nur in Höhe dieses Anspruchs. Außerdem kann ein Ausgleich auf Grund besonderer Beziehungen (etwa Auftrag, Gesellschaft) erfolgen[1], so daß die interne Abwicklung auf dreifachen Grund gestützt zu werden vermag[2].

Bei der Bürgschaft sind allenfalls zwei Rückgriffsansprüche möglich: der nach § 774 Abs. 1 BGB übergehende und gegebenenfalls ein weiterer aus einem etwaigen Rechtsverhältnis zwischen Bürgen und Hauptschuldner[3]. Anders als bei der Gesamtschuld setzt der Forderungsübergang kein internes Rückgriffsrecht voraus[4]. Selbst wenn ein Rückgriff des Bürgen nach seinem Innenverhältnis zum Hauptschuldner ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, tritt der gesetzliche Forderungsübergang ein. Die übergegangene Forderung kann nur mit einer Einwendung aus dem Innenverhältnis pariert werden[5]. Alles das hat beispielsweise Auswirkungen auf die Beweislast[6].

Bei der Gesamtschuld kommt eine wechselseitige Ausgleichung mit korrespondierenden Legalzessionen in Betracht, bei der Bürgschaft immer nur ein einseitiger Forderungsübergang - zugunsten des Bürgen.

---

1) Palandt-Danckelmann § 426 Anm. 1; Soergel-Siebert-R. Schmidt § 426 Rdnr. 2; Blomeyer, Schuldrecht, § 49 I 2; Enneccerus-Lehmann § 95 I 1

2) Palandt-Danckelmann § 426 Anm. 1; Soergel-Siebert-R. Schmidt § 426 Rdnr. 2 - 4

3) Palandt-Gramm § 774 Anm. 1; BGB-RGRK-Fischer § 774 Anm. 9; Staudinger-Brändl § 774 Rdnr. 1

4) Palandt-Gramm § 774 Anm. 1; Staudinger-Brändl § 765 Rdnr. 3

5) RGZ Bd. 85 S. 72 (74), Bd. 102 S. 51 (53); BGB-RGRK-Fischer § 774 Anm. 4; Staudinger-Brändl § 774 Rdnr. 8. A.M. Larenz, Schuldrecht II, § 58 III (einheitlicher Regreßanspruch).

6) Vgl. Palandt-Gramm § 774 Anm. 2 c; BGB-RGRK-Fischer § 774 Anm. 10; Staudinger-Brändl § 774 Rdnr. 8

Entsprechend der typischen Situation sind die Gesamtschuldner grundsätzlich zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet (§ 426 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 BGB), was einen entsprechenden Forderungsübergang nach sich zieht. Bei der Bürgschaft tritt demgegenüber - ebenfalls auf den Regelfall abgestimmt - der Forderungsübergang in voller Höhe ein. Neben den schon genannten Unterschieden in der Rückgriffsabwicklung hebt sich insbesondere hierin die selbstschuldnerische Bürgschaft von der akzessorischen Gesamtschuld ab, was diejenigen Stimmen im Schrifttum verkennen, die - soweit überhaupt eine akzessorische Gesamtschuld anerkannt wird - beides gleichsetzen[1].

Prononciert ausgedrückt, kommt für den Rückgriff bei der Gesamtschuld eine - wechselseitige - Auseinandersetzung in Betracht, die maximal auf dreifachen Grund gestützt werden kann, während bei der Bürgschaft ein - einseitiger - Forderungsübergang stattfindet und allenfalls ein zusätzlicher Anspruch besteht.

Damit existieren unverkennbar gewisse Parallelen zu dem von Selb[2] herausgearbeiteten Unterschied der Regreßmethoden bei echter und unechter/scheinbarer[3] Gesamtschuld; letzteren "Abarten" der Gesamtschuld wird die Bürgschaft teilweise auch zugerechnet[4].

Die Parallelen treten besonders hervor, wenn Bürgschaft oder Mitschuld für mehrere Gesamtschuldner übernommen

---

1) Siehe oben S.140 N. 1

2) Selb S. 19 N. 26, 25 ff.

3) Zur Begriffsverwirrung, die hier herrscht, vgl. Selb S. 12 - 20

4) Esser, Schuldrecht, § 97, 4 (scheinbare Gesamtschuld) und § 160, 1 c (unechte Gesamtschuld)

werden. Befriedigt der Bürge den Gläubiger, so gehen gemäß § 774 BGB die Forderungen aus dem Gesamtschuldverhältnis mit der Folge auf ihn über, daß die mehreren Gesamtschuldner auch ihm gegenüber gesamtschuldnerisch haften[1]. Leistet hingegen der Mitschuldner an den Gläubiger, so kann er von den anderen Gesamtschuldnern nur nach Maßgabe des § 426 BGB Ausgleichung verlangen. Diese haften intern grundsätzlich nicht gesamtschuldnerisch, sondern als Teilschuldner![2]

Die Vorschrift des § 426 Abs. 1 S. 2 BGB bewirkt nur eine der Gesamtschuld ähnliche Haftung[3]. Die Rechtsprechung hat zwar eine gesamtschuldnerische Innenhaftung bei der sogenannten Haftungseinheit[4] entwickelt. Dabei handelt es sich aber um besonders geartete Fälle. Zudem hat Selb[5] mit beachtlichen Gründen dargetan, daß die These von der gesamtschuldnerischen Innenhaftung eine "simplification terrible" ist, richtig gesehen nur eine Fortinterpretation des § 426 Abs. 1 S. 2 BGB vorliegt.

---

1) BGH NJW 1966 S. 1912 f.; Palandt-Gramm § 774 Anm. 2 a; vgl. auch Reinicke NJW 1966 S. 2141

2) RGZ Bd. 92 S. 143 (146); Palandt-Danckelmann § 426 Anm. 2b dd); Soergel-Siebert-K. Schmidt § 426 Rdnr. 7; Blomeyer, Schuldrecht, § 49 I 2 a; Larenz, Schuldrecht I, § 33 II (S. 385)

3) RGZ Bd. 92 S. 143 (146), Bd. 142 S. 264 (267); OLG Schleswig SchlHA 1965 S. 236 (237); Selb S. 26

4) RGZ Bd. 136 S. 275 (287 f.): Geschäftsherr und Verrichtungsgehilfe;
BGHZ Bd. 6 S. 3 (26 - 28): Geschäftsherr und Erfüllungsgehilfe;
BGH NJW 1966 S. 1262: Fahrer und Halter eines Kraftfahrzeugs.

5) Selb S. 26 - 30. Dort N. 51, 52 auch Nachw. über das Schrifttum. Vgl. weiter Dubischar NJW 1967 S. 608 ff., insbes. 610

4. Ergebnis

Folgt man den vorstehenden Überlegungen, so können sich Erscheinungsformen der Bürgschaft und des Schuldbeitritts zwar im Außenverhältnis überschneiden, es bleiben aber deutliche Unterschiede im Innenverhältnis zum Haupt- bzw. Urschuldner.

Auf dieser Basis fällt es nicht mehr schwer, die Leistungspflicht des Fonds einzuordnen. Sie ist dem Bürgschaftsrecht zuzuordnen. Das folgt aus § 12 Abs. 5 und 6 PflVersG, wonach erstens zwischen Entschädigungsfonds und Ersatzpflichtigem nie eine wechselseitige Ausgleichung, sondern immer nur ein einseitiger Rückgriff - des Fonds gegen den Ersatzpflichtigen - in Betracht kommt und zweitens der Rückgriff lediglich doppelspurig gestaltet ist, obwohl § 12 Abs. 5 PflVersG zwischen Fonds und Ersatzpflichtigem ein auftragsähnliches besonderes Legalschuldverhältnis statuiert, was im Rahmen gesamtschuldnerischer Beziehungen dazu führen müßte, den Regreß auf dreifachen Grund stützen zu können.

Deutlich tritt der Kontrast zu der Regreßregelung zwischen Haftpflichtversicherer und Versicherungsnehmer zutage:

Nach §§ 3 Nr. 9 PflVersG, 426 BGB kommt eine wechselseitige Ausgleichung in Betracht. Entscheidend dafür ist das besondere Innenverhältnis, das Versicherungsverhältnis. Leistet der Versicherer bei gesundem Versicherungsverhältnis, so hat er keinen Ausgleichsanspruch, es findet kein Forderungsübergang statt. Befriedigt in diesem Fall der Versicherungsnehmer den Dritten, ohne gegen § 154 Abs. 2 VVG zu verstoßen, so kann er seinen

Versicherer dreifach belangen: mit dem Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, dem Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 9 S. 1 PflVersG und dem nach § 426 Abs. 2 BGB übergehenden Direktanspruch des Geschädigten[1]. Ist das Versicherungsverhältnis "krank", so kann der den Dritten entschädigende Versicherer auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen und sich dabei gleichfalls auf dreifachen Grund stützen, und zwar auf §§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 9 S. 2 PflVersG, auf den gemäß § 426 Abs. 2 BGB übergehenden haftpflichtrechtlichen Schadenersatzanspruch und auf auftragsrechtliche Grundsätze (vgl. § 3 Nr. 10 S. 2 PflVersG)[2].

Wegen dieser strukturellen Unterschiede kann der Auffassung von Prölss, § 12 Abs. 4 S. 1 PflVersG verweise auch auf § 3 Nr. 2 PflVersG[3], in dem eine gesamtschuldnerische Haftung angeordnet ist, nicht gefolgt werden. Dagegen läßt sich an frühere Gedankengänge von Prölss anknüpfen, nämlich an seine inzwischen aufgegebene[4] Ansicht, § 158 c VVG habe dem Versicherer die Stellung eines nicht selbstschuldnerisch haftenden Bürgen zugewiesen[5]. Die zu § 158 c VVG stichhaltigen Gegenargumente[6], diese Vorschrift gewähre dem Dritten im Gegensatz zum Bürgschaftsrecht keinen selbständigen Anspruch,

---

1) So auch Prölss, VVG, § 3 Nr. 9 PflVersG n.F. Anm. 1 (S. 636); vgl. auch Amtl. Begründung S. 18 f.

2) Siehe dazu oben § 3 A

3) Prölss, VVG, Vorbem. 6 vor § 3 Nr. 1, 2 PflVersG n.F. (S. 624) und NJW 1965 S. 1742

4) Prölss, VVG, § 158 c a.F. Anm. 1

5) Prölss NeumZ 1939 S. 1044 f. und VVG, 5. Aufl., § 158 c Anm. 1

6) Möller VersR 1950 S. 4; Sieg, Ausstrahlungen, S. 158 f. m.w.N. in N. 404 u. 405

auch hänge die Leistungspflicht des Versicherers nicht von der Insolvenz des Versicherungsnehmers ab, können beim Fonds nicht erhoben werden.

Auch in Frankreich wird dem "Fonds de garantie automobile" eine bürgenähnliche Stellung zugeschrieben[1].

Aus dem Umstand, daß der Fonds nur zu leisten braucht, soweit der Ersatzberechtigte nicht von Vorleistungspflichtigen Ersatz oder Ausgleich seines Schadens zu erlangen vermag, ist zu folgern, daß die Grundsätze über die Ausfallbürgschaft heranzuziehen sind[2]. Ihre Besonderheit gegenüber der normalen Bürgschaft liegt darin, daß die Bürgschaftsverpflichtung aufschiebend bedingt ist durch den Eintritt eines Ausfalls für den Gläubiger[3]. Bezüglich der Leistungspflicht des Fonds besteht insoweit eine Rechtsbedingung, da die Subsidiarität gesetzlich angeordnet ist. Hierin ähnelt § 12 PflVersG dem § 839 Abs. 1 S. 2 BGB[4], weshalb die zu dieser Vorschrift entwickelten Regeln teilweise entsprechend angewandt werden können.

---

1) Heinemann S. 132 - 138

2) Dieser Bürgschaftsform bedient sich die öffentliche Hand häufig bei der Förderung öffentlicher Aufgaben: Staudinger-Brändl Rdnr. 21 vor § 765. Zur Bürgschaft als Wirtschaftssubvention vgl. Götz S. 42 mit N. 37, S. 56 - 59 sowie Zuleeg S. 22

3) Staudinger-Brändl Rdnr. 21 vor § 765; Bauer-Mengelberg S. 20; Reichel AcP Bd. 135 S. 340 f.; Schröder S. 12 f.

4) Vgl. dazu Oertmann, Rechtsbedingung, S. 38, 220 und oben § 4 B II 3 b)

L e b e n s l a u f

Am 30. Dezember 1934 wurde ich in Berlin als Sohn des technischen Angestellten Johann Baumann und seiner Ehefrau Gertrud geb. Daugsch geboren.

Von 1941 bis 1945 ging ich zur Volksschule, anschliessend auf die Mittelschule. Nach Erlangung der mittleren Reife erlernte ich von 1951 bis 1953 den Beruf des Versicherungskaufmanns und war nach der Lehrabschlußprüfung bis zum Frühjahr 1958 als kaufmännischer Angestellter in der Versicherungswirtschaft tätig. Ab 1953 besuchte ich zugleich das Berliner Abendgymnasium (Peter-A.-Silbermann-Schule) und bestand im Mai 1956 die Reifeprüfung. Im Sommersemester 1957 und Wintersemester 1957/58 studierte ich an der Freien Universität Berlin im Rahmen des damaligen Abendstudiums Betriebswirtschaft, ab Sommersemester 1958 im normalen Studiengang Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaft.

Im Februar 1962 legte ich vor dem Justizprüfungsamt Berlin die erste, im Juli 1966 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Vom 1. April 1962 bis 31. März 1965 war ich an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin als wissenschaftlicher Hilfsassistent tätig. Seit dem 1. Oktober 1966 bin ich mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Wissenschaftlichen Assistenten beauftragt.

Druck:
ERNST-REUTER-GESELLSCHAFT
der Förderer und Freunde der Freien Universität Berlin e.V.
DISSERTATIONS-DRUCKSTELLE
1 Berlin 33, Garystr. 45